

Bundesbeschluss

über

**das Volksbegehren für Aufnahme eines Artikels 34^{quater}
in die Bundesverfassung (Schaffung eines Fonds für
die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversiche-
rung).**

(Vom 6. Dezember 1922.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Kenntnisnahme vom Volksbegehren über die Schaffung
eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenen-
versicherung und vom Berichte des Bundesrates vom 18. Mai 1920,
gestützt auf Art. 8 u. ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar
1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen
betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Das Volksbegehren auf Schaffung eines Fonds für die
Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung wird abgelehnt.

2. Das Volksbegehren wird dem Volk und den Ständen zur
Abstimmung unterbreitet.

3. Dem Volke wird die Verwerfung des Volksbegehrens
beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 5. Oktober 1920.

Der Präsident: **O. Blumer.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 6. Dezember 1922.

Der Präsident: **Böhi.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses ins Bundesblatt.
Bern, den 6. Dezember 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für Aufnahme eines Artikels 34quater in die Bundesverfassung (Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung). (Vom 6. Dezember 1922.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1922
Date	
Data	
Seite	1013-1013
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 568

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

Zu 1244

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung (Initiative Rothenberger).

(Vom 18. Mai 1920.)

Mit Bericht vom 26. März 1920 haben wir Ihnen über den Eingang eines Volksbegehrens für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung (Initiative Rothenberger) Bericht erstattet. Danach war das Volksbegehren von 79,596 Unterschriften von Schweizerbürgern begleitet; hiervon sind 78,990 als gültig anerkannt worden. Das Volksbegehren war somit als zustandegekommen zu betrachten.

Mit Schlussnahme vom 29./30. April 1920 haben Sie von unserm Bericht am Protokoll Vormerk genommen und den Bundesrat eingeladen, über das Volksbegehren materiell Bericht zu erstatten.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

„In die Bundesverfassung ist folgender Artikel 34^{quater} aufzunehmen:

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen.

Zur Erleichterung der Durchführung dieser Aufgabe errichtet der Bund einen Fonds. Diesem Fonds sind als erste Einlage 250 Millionen Franken zuzuführen, welche dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuern sofort nach Annahme des gegenwärtigen Verfassungsartikels entnommen werden. Lit. A, Ziffer 2 des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 wird in diesem Sinne abgeändert.“

Wir beehren uns, dem uns erteilten Auftrage mit nachstehenden Ausführungen Folge zu geben.

I. Unterm 21. Juni 1919 unterbreiteten wir Ihnen eine einlässliche Botschaft betreffend die Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforder-